

Beschlussvorlage

Fachgebiet 32

Aktenzeichen: 32

Vorlage Nr.: BV/0532/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, 05.02.2015 Wirtschaft, Tourismus und Kultur	öffentlich
Rat	23.02.2015 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach 2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2015 wird zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen – abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 LÖG NRW – an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW mittels einer Verordnung im Sinne der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Seit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW), welche am 13.5.2013 in Kraft getreten ist, ist die Verwaltung verpflichtet, folgende Institutionen anzuhören: Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer. Außerdem schreibt das LÖG vor, dass eine Sonntagsöffnung nur noch „aus Anlass von....“ genehmigt werden kann. Dies bedeutet, dass Sonntagsöffnungen nur noch

dann erfolgen dürfen, wenn örtlich Feste, Märkte, Messen oder ähnliche vorab geplant oder genehmigt sind. Bei Nichtbeachtung dieser Kriterien wäre eine ordnungsbehördliche Verordnung rechtswidrig.

Bei den ausgewählten Terminen finden parallel folgende Veranstaltungen statt: Frühlingmarkt, Schützenfest, Tag des offenen Denkmals und der Weihnachtsmarkt.

Die nach dem LÖG zu beteiligenden Stellen wurden angeschrieben, bis zur Erstellung dieser Vorlage lagen aber noch nicht alle Rückmeldungen vor. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung entsprechend berichten.

Für das Kalenderjahr 2015 wurden seitens des Gewerbevereins in Abstimmung mit der Verwaltung die nachfolgenden Termine für verkaufsoffene Sonntage festgesetzt:

12.04.2015

17.05.2015

13.09.2015

13.12.2015

Die Termine erfüllen nach Ansicht der Verwaltung die strengen Voraussetzungen des LÖG. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die Termine gemäß dem Antrag des Gewerbevereins in der Ordnungsbehördlichen Verordnung, die als Anlage beigefügt ist, festzusetzen.

Rheinbach, 19. Januar 2015

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen: Ordnungsbehördliche Verordnung